

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

[gever@bwl.admin.ch](mailto:gever@bwl.admin.ch)

Luzern, 19. Dezember 2023

Protokoll-Nr.: 1340

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall», Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, zur oben erwähnten Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

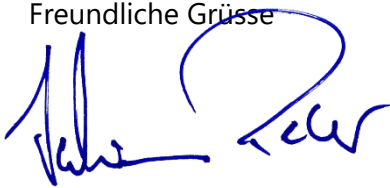
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates kann ich Ihnen mitteilen, dass wir es zwar als äusserst wichtig erachten, dass sich Paare mit güterrechtlichen Aspekten und mit Fragen der Entschädigung der mitarbeitenden Partner bzw. der mitarbeitenden Partnerin auseinandersetzen; dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes, aber auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden.

Trotzdem ist die vorgeschlagene Gesetzesanpassung abzulehnen. Denn es liegt im Interesse beider Personen, sich vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit der Thematik auseinanderzusetzen. Hierzu kann auf die Grundlagen zurückgegriffen werden, die sich aus dem ZGB ergeben und sich seit Längerem bewährt haben. Aus dem erläuternden Bericht zur Vorlage (vgl. S. 2) ergibt sich denn auch, dass Ihrerseits der gesetzgeberische Handlungsbedarf juristisch abgeklärt und festgestellt wurde, dass die für alle Branchen gültigen Regelungen im ZGB ausreichend sind, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen.

Jede zusätzliche Regelung wirft jedoch weitere Fragen auf, die noch einmal zusätzliche Reglementierungen – vorliegend insbesondere auf Verordnungsebene – nach sich ziehen. Im vorliegenden Fall dürfte dies beispielsweise die Akkreditierung der Beratungsstellen, die Dauer der Beratung sowie die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität sein. Dies führt nicht nur zu noch mehr Regulierungen der bereits heute mehr als genug reglementierten Landwirtschaft, es führt auch zu erheblichem Mehraufwand für die mit dem Vollzug und der Kontrolle betrauten Behörden, obwohl die relevanten Regelungen im ZGB bereits bestehen und – wie Sie selber festhalten – in sämtlichen Branchen und damit auch in der Landwirtschaft ohne Weiteres angewendet werden können.

Wir beantragen Ihnen deshalb, von der beantragten Ergänzung des ZGB abzusehen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags im weiteren Prozess.

Freundliche Grüße



Fabian Peter  
Regierungspräsident